

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Der Bürgermeister

-Hauptamt-

Telefon 0 55 52 / 99 37 28

Telefax 0 55 52 / 99 37 50

e-mail: Moennich@katlenburglindau.de

Internet: www.katlenburglindau.de

Gemeindeverwaltung-Postfach 1150-37187 Katlenburg-Lindau

Ihr Ansprechpartner : Volker Mönlich
37191 Katlenburg-Lindau, Bahnhofstraße 6
Zimmer 19 (1.OG)
Aktenzeichen 13 10 00

Katlenburg-Lindau, den 15.06.2010

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über wesentliche Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 20.12.2007

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in letzter Zeit häufen sich Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeindeverwaltung über Verstöße gegen die o. a. Rechtsverordnung.

Auf die wesentlichen Bestimmungen wird deshalb mit der Bitte um Beachtung aufmerksam gemacht:

1. Kinderspiel- und Bolzplätze

Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufsichts- und Begleitpersonen benutzt werden. Die Nutzung ist nur von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen können und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen,
- zerbrechliche Materialien aller Art – insbesondere Glasflaschen -, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und elektrische Krankenfahrstühle.

2

Konten der Gemeindekasse

Kreissparkasse Northeim Nr. 40 002 891 (BLZ 262 500 01)

Volksb.Eichsf.-Northeim Nr. 54 310 770 (BLZ 260 612 91)

Sprechstunden

montags - freitags 8.30 - 12.30 Uhr

außer mittwochs auch 14.00 - 16.00 Uhr

2. Lärmverhütung

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe) sowie an Werktagen die Zeiten von 13.00 – 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 – 22.00 Uhr (Abendruhe) sowie 22.00 – 07.00 Uhr (Nachtruhe).

Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere

- der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie z. B. Rasenmäher, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen,
- der Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe sowie für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten und jedes mit Geräuschentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der Nachtruhe von 40 Dezibel, gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstücks, überschritten wird.

Die vorgenannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Geräuschentwicklungen, die durch spielende Kinder (z. B. in Kindertagesstätten, Spielplätzen) entstehen, sowie auf behördlich genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

3. Sicherheit und Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen

Es ist verboten,

- Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen, 3

- öffentliche Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Straßen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Müllbehälter, Buswartehäuser, Verkehrszeichen und dergleichen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen und zu beschmieren.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder andere Abfälle nur in dafür vorgesehene Behältnisse (Papierkörbe u. a.) eingeworfen werden. Zur Abholung bereitgestellter Abfall, insbesondere Sperrmüll, muss so am Straßenrand gelagert werden, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden.

Die öffentliche Verrichtung der Notdurft ist unzulässig.

4. Tiere

Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt herumläuft,
- Personen oder Tiere auch im Wald und in der Feldmark anspringt oder anfällt,
- öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot sind die Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Friedhöfe und Festplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenhunde.

5. Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen durch Stacheldraht, Äste- und Strauchwerk

Amtliche Verkehrszeichen und Schilder, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.

Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

6. Offene Feuer im Freien

Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Grillgeräten.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen (zum Beispiel Brenntagsregelung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau) verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen die Ge- und Verbote der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Bitte tragen Sie alle durch Beachtung der Vorschriften mit dazu bei, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht eingeleitet werden müssen.

Für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis im Interesse eines reibungslosen Zusammenlebens in unserer Gemeinde danke ich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Ahrens
Bürgermeister